

Landtag**Drucksache 21/1858****21. Wahlperiode**

16. Juni 2026

Dringlichkeitsantrag der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND**Grundrecht auf Machtkritik stärken – besonderen Straftatbestand des § 188 StGB abschaffen**

Der [§ 188 StGB](#) stellt gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung unter erhöhten Strafraumen. Im Jahr 2021 wurde der Anwendungsbereich der Vorschrift im Rahmen des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität wesentlich erweitert und ausdrücklich auch auf Beleidigungen gegen Personen des politischen Lebens ausgedehnt. Zudem reicht das politische Leben des Volkes nach dem Gesetzeswortlaut bis hin zur kommunalen Ebene.

§ 188 StGB wird seitdem zunehmend kritisch diskutiert. Problematisch ist nicht nur der erhöhte Strafraum gegenüber den allgemeinen Ehrdelikten der §§ 185 bis 187 StGB, sondern auch die Verbindung mit § 194 StGB. Danach kann eine Strafverfolgung unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Strafantrag der betroffenen Person erfolgen, wenn die Staatsanwaltschaft ein besonderes öffentliches Interesse annimmt und die verletzte Person der Strafverfolgung nicht widerspricht. Dadurch kann der Eindruck entstehen, der Staat verfolge Kritik an Regierenden und Persönlichkeiten der Spitzenpolitik mit besonderer Strenge.

Auf der [Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister](#) am 11. und 12. Juni 2026 in Hamburg wurde auf Antrag Sachsens und Baden-Württembergs eine grundlegende Reform des § 188 StGB beschlossen. Nach der gemeinsamen [Medieninformation](#) des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und des Ministeriums der Justiz und für Migration Baden-Württemberg soll die Sonderregelung in § 188 Abs. 1 StGB für Spitzenpolitiker abgeschafft und der Anwendungsbereich auf kommunale Amts- und Mandatsträger beschränkt werden. Zugleich wird darauf verwiesen, dass die Anwendung des § 188 StGB in der Strafverfolgungspraxis zu Unsicherheiten über die Grenzen schutzbedürftiger Machtkritik geführt habe.

Die Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND begrüßt, dass die Justizministerkonferenz die Problematik des § 188 StGB aufgegriffen hat. Aus Sicht der Fraktion greift eine bloße Beschränkung des Sondertatbestands jedoch zu kurz. Auch kommunale Amts- und Mandatsträger sind bereits durch die allgemeinen Ehrdelikte geschützt. Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung bleiben strafbar. Ein eigenständiger Sondertatbestand für Personen des politischen Lebens ist daher nicht zwingend erforderlich und birgt das Risiko,

das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Gleichheit vor dem Gesetz und in die Verhältnismäßigkeit staatlicher Strafverfolgung zu beschädigen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Meinungsfreiheit für die freiheitlich-demokratische Ordnung schlechthin konstituierend. Bereits im [Lüth-Urteil](#) hat das Bundesverfassungsgericht hervorgehoben, dass die Meinungsfreiheit eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt ist. Das [Gericht hat zudem betont](#), dass der Schutz der Meinungsfreiheit gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen ist. [Auch scharfe, polemische oder emotional geprägte Kritik kann als Werturteil vom Schutzbereich](#) des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG umfasst sein, solange nicht die Grenze zu bewusst unwahren Tatsachenbehauptungen, Schmähkritik oder Formalbeleidigung überschritten wird.

Gerade Amtsträger und Mandatsträger müssen sich in einer Demokratie scharfer öffentlicher Kritik stellen. Dies gilt insbesondere für Personen, die politische Macht ausüben, öffentliche Entscheidungen treffen und damit in besonderer Weise Gegenstand öffentlicher Kontrolle sind. Wer Bürgerinnen und Bürger wegen überzogener, polemischer oder zugespitzter Kritik an Regierenden vorschnell mit dem Strafrecht konfrontiert, schwächt die politische Debattenkultur und belastet das Vertrauen in die Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) stellt fest:

1. Die Meinungsfreiheit ist für die freiheitlich-demokratische Ordnung konstituierend. Sie schützt auch scharfe, polemische und emotional geprägte Kritik, solange nicht die Grenze zu bewusst unwahren Tatsachenbehauptungen, Schmähkritik oder Formalbeleidigung überschritten wird.
2. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Dies gilt in besonderem Maße für Kritik an staatlichem Handeln, Regierenden sowie Amts- und Mandatsträgern.
3. § 188 StGB gewährt Personen des politischen Lebens einen über die allgemeinen Ehrdelikte der §§ 185 bis 187 StGB hinausgehenden besonderen strafrechtlichen Schutz. Diese Sonderstellung ist rechtsstaatlich überprüfungsbedürftig.
4. Die besondere Problematik des § 188 StGB liegt nicht nur im erhöhten Strafraumen, sondern auch darin, dass in Verbindung mit § 194 StGB eine Strafverfolgung unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Strafantrag möglich sein kann.
5. Die von der Justizministerkonferenz beschlossene Beschränkung des § 188 StGB ist ein Schritt in die richtige Richtung. Aus Sicht der Bürgerschaft (Landtag) sollte jedoch weitergehend geprüft werden, ob der Sondertatbestand insgesamt gestrichen und der

Schutz aller Personen einheitlich über die allgemeinen Ehrdelikte gewährleistet werden kann.

6. Ein freiheitlicher Rechtsstaat muss Amtsträger und Mandatsträger vor strafbaren Ehrverletzungen schützen, darf aber keine Sonderstellung schaffen, die den Eindruck erweckt, Kritik an politischer Macht werde strenger verfolgt als Kritik an anderen Personen.

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, den besonderen strafrechtlichen Schutz politischer Amtsträger in § 188 StGB mindestens entsprechend dem Beschluss der Justizministerkonferenz vom 11. und 12. Juni 2026 deutlich zu beschränken;
2. sich darüber hinaus gegenüber der Bundesregierung und im Bundesrat dafür einzusetzen, eine vollständige Streichung des § 188 StGB zu prüfen, damit Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung einheitlich über die allgemeinen Ehrdelikte der §§ 185 bis 187 StGB verfolgt werden;
3. sich zugleich für eine Reform des allgemeinen Beleidigungstatbestands (§ 185 StGB) einzusetzen, um das Verhältnis zwischen strafrechtlichem Ehrschutz und Meinungsfreiheit klarer, rechtssicherer und grundrechtsfreundlicher auszugestalten;
4. der Bürgerschaft (Landtag) zu berichten, welche Position der Senat zur Reform des § 188 StGB auf Bundesebene einnimmt und welche Schlussfolgerungen er aus dem Beschluss der Justizministerkonferenz für die künftige Bewertung strafrechtlicher Äußerungsdelikte zieht.

Julia Tiedemann, Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland

Anlage(n):

- keine